

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juli 2006

Nr. 2006/1367

Einwohnergemeinde Brugglen: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Brugglen reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- Nutzungsplan, Situation 1:2000
 - Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:5000
 - Bericht Nutzungsplan / Hydraulik
 - GEP-Zusammenfassung, Bericht.
- 1.2 Während der öffentlichen Auflage der GEP-Unterlagen vom 01. November 2004 bis 30. November 2004 ist eine Einsprache eingereicht worden. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brugglen hat am 15. März 2006 der Einsprache stattgegeben und den GEP genehmigt. Der Entscheid ist dem Einsprecher mit Schreiben vom 10. Mai 2006 mitgeteilt worden, unter Angabe der Rechtsmittel. Da keine Beschwerde eingereicht wurde, gilt der GEP definitiv als von der Gemeinde genehmigt.
- 1.3 In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Hinweisblatt „Der GEP“ des Amtes für Umwelt (AfU) Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.
- 1.4 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 3936 vom 29. November 1993 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt, Revision 1989, ersetzen.

2. Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

- 2.2 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des AfU entnommen werden.
- 2.3 Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist immer der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Einschränkungen zu berücksichtigen.
- 2.4 Der GEP Brügglen ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000

- 3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Einwohnergemeinde Brügglen, bestehend aus den in Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen sowie für Reparaturen und Sanierungen an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen,
 - Sonderbauwerke,
 - Kleinkläranlagen,
- sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in das Geografische Informations-System (GIS) des Kantons zu übernehmen. Ist die GEP-Bearbeitung oder ein Teil davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.5 Das bisherige Generelle Kanalisationsprojekt, Revision 1989, der Einwohnergemeinde Brugglen, genehmigt mit RRB Nr. 3936 vom 29.11.1993, sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Brugglen betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Brugglen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'823.--, zu bezahlen.

K. Fuja

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung: Einwohnergemeinde Brugglen, 4582 Brugglen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.--	(KA 431001 / A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015 / A 45820)
	<u>Fr. 1'823.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

- Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt, Fachstelle SB mit 1 Dossier GEP-Unterlagen
 ✓ Amt für Umwelt, Rechnungsführung
 Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Gemeinden
 Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
 ✓ Einwohnergemeinde Brugglen, 4582 Brugglen, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen und mit Rechnung
 (Versand durch Amt für Umwelt)
 Baukommission der Einwohnergemeinde Brugglen, 4582 Brugglen, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen
 BSB+ Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen
 Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 GEP-Zusammenfassung, Bericht
 Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Brugglen: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen.“

